

# **Satzung des Vereins Mozartchor Speyer e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Mozartchor Speyer e. V." Er hat seinen Sitz in Speyer und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Chormusik. Dieser Zweck wird insbesondere durch regelmäßige Proben, die Übung des mehrstimmigen Chorgesanges und die Aufführung von Chorliteratur jeglicher Art verwirklicht. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe wirkt der Verein je nach Bedarf und Möglichkeit mit anderen Chorvereinigungen - auch im Rahmen internationaler Partnerschaften im Sinne der Völkerverständigung - zusammen. Er stellt sein Wirken in den Dienst der Öffentlichkeit
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Bei der Verwendung des Vereinsvermögens sind die §§ 11 und 13 dieser Satzung zu beachten.

## **§ 3 Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Für die aktive Mitgliedschaft wird musikalische Eignung vorausgesetzt. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung begründet, die annahmbedürftig ist. Über die Annahme entscheidet der gesetzliche Vorstand (vgl. § 7 Abs. 1), bei aktiven Mitgliedern im Einvernehmen mit der ersten Dirigentin bzw. dem ersten Dirigenten. Erfolgt innerhalb eines Monats keine Ablehnung, gilt die Beitrittserklärung als angenommen. Die erste Dirigentin bzw. der erste Dirigent ist aktives Mitglied kraft Amtes.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von einem Monat zum 30. Juni oder zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen, und zwar durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem Ausschluß müssen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmen. Vor einem Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied unter Festsetzung einer ausreichenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbescheid kann innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese kann den Ausschluß mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigen.
- (5) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann die oder der Vorsitzende Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und eine scheidende Vorsitzende oder einen scheidenden Vorsitzenden zur bzw. zum Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (6) Der Vorstand führt eine Mitgliederliste.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder setzen sich für die Belange des Vereins ein und unterstützen den Verein ideell.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen.
- (3) Bei Vorstandswahlen sind alle Mitglieder wahlberechtigt und wählbar.
- (4) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Gesamtvorstand kann im Einzelfall Ermäßigungen gewähren. Ehrenmitglieder sowie die erste Dirigentin oder der erste Dirigent sind beitragsfrei.
- (5) Im Interesse einer fruchtbaren Chorarbeit sind die aktiven Mitglieder verpflichtet, regelmäßig an den Proben teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle, insbesondere bei längerer Abwesenheit, sollen sie sich abmelden.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin soll innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres liegen. Ihr ist ein Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr, ein Bericht der ersten Dirigentin oder des ersten Dirigenten sowie ein Kassen- und Prüfbericht zu erstatten. Im Anschluß daran beschließt sie über die Entlastung des Vorstandes und wählt zwei Kassenprüfer.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten des Vereins beraten und beschließen. In alleiniger Zuständigkeit
  - beschließt sie über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins;
  - beschließt sie über die Entlastung des Vorstandes;
  - wählt sie die Vorstandsmitglieder, soweit dies termingemäß oder aufgrund des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern erforderlich ist;
  - wählt sie die Dirigenten gemäß § 7 Abs. 4;
  - wählt sie jährlich die Kassenprüfer;
  - setzt sie die Beiträge der aktiven Mitglieder und der Fördermitglieder fest;
  - entscheidet sie in dem Berufungsverfahren gemäß § 3 Abs. 4;
  - berät und entscheidet sie über sonstige Anträge, die mindestens eine Woche vor der Versammlung bei der oder dem Vorsitzenden eingegangen sein sollen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ausgenommen bei Entscheidungen über die Auflösung des Vereins (§ 13 Abs. 1).
- (6) Wahlen sind auf Antrag mindestens eines Mitglieds, sonstige Abstimmungen auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern geheim durchzuführen.
- (7) Über die Versammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Leiterin oder vom Leiter der Versammlung und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Die oder der erste Vorsitzende und die oder der zweite Vorsitzende bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, daß der oder die zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der oder des ersten Vorsitzenden für den Chor handelt.
- (2) Dem Gesamtvorstand gehören an: der gesetzliche Vorstand, die Schriftführerin oder der Schriftführer, die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister, die erste Dirigentin oder der erste Dirigent und bis zu 5 weitere Mitglieder mit insbesondere folgenden Funktionen: Presse, Organisation, Feste, Werbung und Mitgliedergewinnung, Pflege und Verwaltung des Notenmaterials. Der gesetzliche Vorstand und die Mehrheit des Gesamtvorstandes müssen aktive Mitglieder sein.
- (3) Der Vorstand ist für alle Chorangelegenheiten zuständig, sofern nicht eine alleinige Kompetenz der Mitgliederversammlung nach § 6 gegeben ist.
- (4) Die erste Dirigentin oder der erste Dirigent wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Vorstand vertraglich verpflichtet. Desgleichen kann die Mitgliederversammlung eine zweite Dirigentin oder einen zweiten Dirigenten wählen.  
Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder gewählt. Im Fall der Beendigung seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des gesetzlichen Vorstands aus seinem Amt, so muß auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode erfolgen.

- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der oder dem ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

### **§ 8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

- (1) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gehören insbesondere die Einberufung, die Leitung der Sitzungen und die Ausführung der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung, sowie die Abgabe des Jahresberichts auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfalle obliegen diese Aufgaben der oder dem zweiten Vorsitzenden.
- (2) Der ersten Dirigentin oder dem ersten Dirigenten obliegt die künstlerisch-musikalische Schulung und Leitung des Chores. Im Einvernehmen mit dem Vorstand und im Rahmen von dessen Beschlüssen wählt sie oder er die Chorliteratur aus und legt die Planung der Probenarbeit fest.
- (3) Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt Protokoll über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes. Sie oder er sorgt für die Aufbewahrung der Protokolle. Die Protokolle müssen mindestens den Inhalt der gefaßten Beschlüsse und bei Abstimmungen die Zahl der Zustimmungen, Ablehnungen und Enthaltungen wiedergeben.
- (4) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, sorgt für den regelmäßigen Eingang der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen und tätigt die Ausgaben auf Anweisung des oder der Vorsitzenden. Sie oder er gibt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht nach § 6 Abs. 2.
- (5) Im übrigen erfolgt die Aufgabenzuweisung im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und dem aufgabenübernehmenden Vorstandsmitglied.

### **§ 9 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils einem Jahr zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer. Diese überprüfen die Kassenführung des Vorstandes und berichten der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung. Kassenprüferin oder Kassenprüfer kann nicht werden, wer Mitglied des Vorstandes ist.

### **§ 10 Abstimmungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Beschlüssen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

### **§ 11 Chorvermögen**

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Mitglieder oder andere Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Aufwendungen für Anschaffungen jeder Art (z. B. für Noten, Musikinstrumente, Mobilien, Büroeinrichtung etc.) oder im Zusammenhang mit Konzerten, Aufführungen oder sonstigen Unternehmungen dürfen nur mit Genehmigung des gesetzlichen Vorstandes getätigt werden.
- (4) Für das Innenverhältnis gilt, daß der gesetzliche Vorstand vor Ausgaben nach Abs. 3 die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen hat, es sei denn, daß die Ausgaben
- a) einen bestimmten Umfang nicht übersteigen oder
  - b) eilbedürftig sind (z. B. Verpflichtung eines Gesangs- oder Instrumentalsolisten).
- Für Ausgaben nach a) und b) ist vom Gesamtvorstand eine Obergrenze festzulegen.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die beabsichtigten Änderungen sind in der Einladung mitzuteilen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird dieses Drittel nicht erreicht, muß eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlußfähig ist. In den Einladungen ist auf diese Voraussetzungen hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Speyer, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Pflege des Chorgesanges zu verwenden hat.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins "Mozartchor / Capella Spirensis" am 25. März 1998 beschlossen worden. Mit dem gleichen Zeitpunkt ist die von der Mitgliederversammlung am 28. März 1990 beschlossene Satzung außer Kraft getreten.

Speyer, den 25. März 1998

*Der Verein ist am 19. August 1998 unter der Registernummer **VR 1027 Sp** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen worden.*

*Der Mitgliedsbeitrag wurde zuletzt von der Mitgliederversammlung am 7. 3. 2001 festgesetzt. Er beträgt zur Zeit pro Jahr 60 EURO für aktive Mitglieder und mindestens 30 EURO für Fördermitglieder.*